

heißt habe. Schon dadurch, daß das Gesetz auf alle Confessionen erstreckt werden sollte, was äußerer Verhältnisse halber anfangs noch Anstand gefunden habe, hätten sich mancherlei Abänderungen nothwendig gemacht. Dazu komme, daß man bei Entwurfung des Gesetzes noch darauf gerechnet habe, zugleich mit demselben mehrere andere Gesetze erscheinen zu sehen, daß diese Hoffnung aber nicht in Erfüllung gehe, und daß sonach statt der im Entwurfe befindlichen Verweisung auf andere Gesetze materielle Bestimmungen eingeschaltet werden müßten. Endlich hätten mehrere Amendements andere Veränderungen nothwendig gemacht, und dieses Alles erheische eine so gründliche umsichtige Bearbeitung, als das Gesetz wirklich gefunden habe. Im Allgemeinen bemerke er noch, daß das vorliegende Gesetz für das Volk bestimmt sei; man habe sich deshalb nicht so, wie unter andern Umständen wohl zweckmäßig sei, an allgemeine Sätze halten, sondern vieles Specielle, überhaupt Manches aufnehmen müssen, wovon man willig anerkenne, daß es mehr in die Verordnung gehöre. Die Deputation scheidet dieses aus und verweise es zur Verordnung, und man könne sich dieß allenfalls gefallen lassen, wenn nur letztere eben so allgemein bekannt gemacht werde, als das Gesetz selbst. — Was die Absichten der Regierung anlange, so hätten sie vielfache Anerkennung gefunden, und er habe nur wenig Einwürfen zu begegnen. Zuvörderst habe Secr. Harz gesonderte Bestimmungen für die Schulen der Städte und des Landes verlangt. Allerdings wichen nun beide Arten von Schulen sehr von einander ab, allein gewisse Normalgrundsätze müßten doch allen Volksschulen gemein sein, und das Gesetz spreche allenthalben nur das Minimum dessen aus, was verlangt werden müsse. Dieses werde nun nicht nur für das Land, sondern auch für die kleinen Städte genügen, denen man ja sogar die Annahme der Landgemeindeordnung nachlasse. Für größere Städte dagegen, wo es eine große Zahl höher gebildeter Familien gebe, und wo die Verhältnisse so äußerst verschieden seien, werde sich kaum eine allgemeine Bestimmung geben lassen. In mehreren andern Staaten habe man besondere Gesetze für höhere Bürgerschulen. Ein solches auch hier zu bearbeiten habe die Zeit nicht gestattet, und es könne dieß vielleicht noch künftig geschehen. Was die Bemerkung des Hrn. v. Welck wegen des Schulziels anlange, so werde derselbe gewiß im §. 27, seine Beruhigung finden, zumal, wenn er erwäge, daß schon die Kürze der Zeit, welche für den Unterricht zu erlangen stehe, jede Ueberschreitung des Angemessenen fast unmöglich mache.

Referent, Prinz Johann, nimmt hierauf Gelegenheit, für die von mehreren Seiten über den Deputationsbericht geschehenen Aeußerungen zu danken. Specießer Ergegnungen auf die gemachten Bemerkungen wolle er sich enthalten, indem namentlich das Bedenken des Secr. Harz bereits vom Hrn. Cultminister widerlegt worden sei.

Secr. Harz: Ich finde vielmehr in den Aeußerungen des Hrn. Cultministers eher eine Bestätigung, als eine Widerlegung dessen, was ich mir zu bemerken erlaubte. Es ist nämlich aner-

kannt worden, daß sich für die Schulen der größern Städte nicht wohl allgemeine Regeln geben ließen, daß in andern Staaten für dieselben besondere Gesetze bestünden, und ein solches vielleicht auch jetzt mit vorgelegt worden wäre, wenn es nur die Zeit gestattet hätte. Eben so spricht die Beziehung auf die Anwendung der Landgemeindeordnung in den kleinern Städten für meine Ansicht, denn mein Bedenken bezieht sich hauptsächlich eben auf die großen und mittlern Städte, welche die Landgemeindeordnung nicht wählen dürfen. Sene Aeußerungen sind mir übrigens sehr erfreulich, indem ich daraus eine günstige Ausnahme meiner später zu stellenden Anträge erwarten darf.

Staatsm. D. Müller: Es walte hier wohl ein Mißverständnis vor. Er habe nur gemeint, daß ein besonderes Gesetz für höhere Bürgerschulen zwar sein Ziel höher stellen könne, daß es aber dasjenige, was das vorliegende Gesetz als Minimum verlange, schlechterdings mit umfassen müsse.

Referent, Prinz Johann: Auch in den größten Städten werde es stets eine sehr zahlreiche Classe geben, deren Bedürfnisse nicht über die einer Dorfschule hinausgingen, und schon deshalb müsse das vorliegende Gesetz nothwendig auch für die Städte Giltigkeit erlangen.

Präsident: Ich habe das Schulwesen, namentlich das Volksschulwesen, von jeher sehr hochgestellt, denn ich finde es äußerst wichtig, stets von unten aufzubauen. Dieß geschieht auch hier, und wenn ich auch nicht gerade glaube, daß Sachsen in Betreff seines Schulwesens hinter anderen Staaten bedeutend zurücksteht, so bleibt doch noch gar Manches zu wünschen übrig, weshalb ich denn das vorliegende Gesetz für nothwendig, zeitgemäß und zweckmäßig erkenne. Gewiß liegt es in der Absicht der Regierung, dem Volke gerade diejenige Stufe der Bildung zu geben, die ihm nöthig und angemessen ist. Ich bin eben so sehr gegen das Zuviel, als gegen das Zuwenig, und freue mich, die gewisse Ueberzeugung gewonnen zu haben, daß die Deputation eben hier die richtige Mitte halte. Zwar stehen noch manche andere Gesetze, die erst künftig erscheinen sollen, mit dem vorliegenden in enger Beziehung, indessen greift Letzteres nicht vor, und ich hoffe, es werde bei so gründlicher Berichtserstattung noch möglich werden, das Gesetz vor dem Schlusse des Landtags durchzubringen. Der beantragten Ausscheidung der mehr in die Verordnung gehörenden Bestimmungen trete ich vollkommen bei. Zwar sehe ich es nicht gern, wenn man zu Vieles auf dem Wege der Verordnung in Ausführung bringen will, allein ich vertraue den Gesinnungen der Regierung, und wünsche nicht, daß Dinge durch Aufnahme in das Gesetz stabil gemacht werden, die von Zeit zu Zeit einer Abänderung bedürfen. Hat man anfangs weniger streng zwischen Gesetz und Verordnung unterschieden, so lebe ich der Hoffnung, man werde sich auch über diesen schwierigen Punct immer mehr klar werden.

Die allgemeine Berathung erreicht hierauf ihr Ende.

(Beschluß folgt.)